



SATZUNG

über die Schmutzwasserbeseitigung und
den Anschluss an die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungsanlage
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)



- Lesefassung -

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 22.12.2016 hier abgedruckt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), den §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Behandlung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers je eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung zusammengefasst in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen zusammengefasst in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren sowie in der dezentralen Einrichtung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Über Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie über den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt der Verband.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstückseigentümer/in**

Anschlussnehmer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(5) **Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Schmutzwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben sowie auch Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.

(6) Der **Grundstücksanschluss** verbindet die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage der/des Eigentümers/in bzw. der/des Nutzungsberechtigten mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und endet in Fließrichtung vor dem Revisions- bzw. Ventilschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(7) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen im Entwässerungsnetz, Havariebecken, Revisionschächte,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, also Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Schmutzwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Buchstabe a) bis c) genannten notwendigen Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.

(8) Zu der **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/Jeder Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, sobald die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor/ auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Für Zwecke des Anschlusses gilt die Anlage dann als nicht betriebsbereit, wenn vor dem Grundstück ausschließlich eine Druckrohrleitung als Transportleitung vorhanden ist. Druckrohrleitungen als Transportleitungen betreibt der Verband insbesondere im Außenbereich. Der Verband kann im Einzelfall abweichend hiervon einen Anschluss zulassen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegenstehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der Verband kann, auch solange er noch nicht Schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anordnen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb drei Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist die/ der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für die/den Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks Schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7 und 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann der Verband der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe des Grundstücks.
- b) Eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

(4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten die in den Abs. 2 - 7 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung einer Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 3 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 3 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit dieser nicht selbst für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasser- sondern nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen, oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die/der Grundstückseigentümer/in sowie ggf. die/der Nutzungsberechtigte, die/der das Schmutzwasser einleitet, verpflichtet den Anschluss entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Schmutzwasserreinigung und/oder die Klärschlammabreinigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das Personal des Verbandes gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Kaltreiniger, die aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten, die die Zellteilung hemmen (z.B. Toluol)
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit geltenden Fassung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht. Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers dies erfordert, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Diese wird vom Verband veranlasst, die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden. Die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung

der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbeseitigung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbeseitigung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Abschnitt II **Besondere Bestimmungen für die zentrale** **öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

§ 9 **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bzw. des Ventilschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit grundbuchlich gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens bzw. Ventilschachtes herstellen.
- (4) Der Grundstücksanschluss endet unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, die parallel zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage verläuft, mit dem Revisions- bzw. Ventilschacht. Ein Anspruch auf Besonderheiten (Tiefe, etc.) des Grundstücksanschlusses besteht nicht.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (7) Die/Der Grundstückseigentümer/in darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“, DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie nach DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Schmutzwasserleitungen und -kanälen“ in der jeweils gültigen Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den „Technischen Anschlussbedingungen“ des Verbandes auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder der Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Ventilschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbeseitigungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in und andere Nutzer des jeweiligen Grundstücks sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder/ jede Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 13 Wasserzweischenzähler

- (1) Zur Erfassung von Wassermengen, die nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, kann die/der Grundstückseigentümer/in einen Wasserzähler (Wasserzweischenzähler) in das bestehende Trinkwasserleitungssystem installieren. Dies gilt für Wassermengen, die vordringlich zur Bewässerung von Gartenanlagen sowie zur Nutzung in der Landwirtschaft dienen. Der Verband behält sich seine Zustimmung zur Anerkennung des Wasserzweischenzählers vor. Dies gilt insbesondere für Wassermengen, die einer anderen Verwendung als den Vorgenannten dienen.
- (2) Der Einbau und der Betrieb des Wasserzweischenzählers sind beim Verband zu beantragen, wobei es sich um einen geeichten Zähler handeln muss, der jederzeit die eichrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Einbau des Wasserzweischenzählers darf nur durch ein beim Verband zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen. Das Unternehmen teilt dem Verband den ordnungsgemäßen Einbau mit. Der Verband behält sich eine jederzeitige Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation vor.
- (3) Bei Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage, bei der Schmutzwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zufließt, ist ein Wasserzähler zu installieren.
- (4) Die erfassten Mengen der Wasserzweischenzähler finden bei der Abrechnung Berücksichtigung.

Abschnitt III Besondere Vorschriften für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

§ 14 Bau und Betrieb von dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Das sachgerechte Behandeln und Sammeln von Schmutzwasser aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist durch Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgruben sicherzustellen.

- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Dem Verband oder dem von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Dem Verband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Geländes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) § 11 gilt entsprechend.

§ 15

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat sie/er die Notwendigkeit einer Entleerung dem Verband rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband und durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammung.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch die/den Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Verband keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen

durch den Verband oder durch von ihm Beauftragte. Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (4) Für den Fall, dass der Verband oder von ihm Beauftragte aufgrund unzugänglicher Schächte oder aus sonstigen Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, mehrmals das betreffende Grundstück anfahren muss, sind die entstandenen Mehrkosten von der/dem Grundstückseigentümer/in zu tragen. Dies gilt auch für Mehrkosten die an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes anfallen.

§ 17

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt IV

Bestimmungen für Grundstücke mit Fettabscheideranlagen

§ 18

Selbstüberwachung, Wartung und Überprüfung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die für Fettabscheideranlagen vorgeschriebenen Selbstüberwachungen und Wartungen vorzunehmen und die Überprüfungen von einem Fachkundigen durchführen zu lassen.
- (2) Selbstüberwachungen sind wöchentlich vorzunehmen. Dabei sind insbesondere
 1. das Volumen des Schlammes im Schlammfang festzustellen, er darf höchstens die Hälfte dessen einnehmen, und
 2. die Dicke der Fettschicht im Abscheider festzustellen, sie darf höchstens 160 mm betragen oder das für die Anlage vorgeschriebene höchstens zulässige Fettspeichervolumen erreichen. Überdies sind grobe Schwimmstoffe an der Schlammfangoberfläche zu entfernen.
- (3) Fettabscheideranlagen sind jährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers im entleerten und gereinigten Zustand zu warten. Die Wartung umfasst insbesondere
 1. die Kontrolle der Innenwandflächen der Abscheideranlage vor allem auf Rissbildung, den Zustand der Innenbeschichtung und bei Metallwerkstoffen auf Korrosion sowie
 2. die Funktionskontrolle etwa vorhandener elektrischer Einrichtungen und Installationen.
- (4) Zudem sind Fettabscheideranlagen mindestens alle fünf Jahre von einem Fachkundigen zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst insbesondere:
 1. den baulichen Zustand und die Dichtheit der Anlage
 2. den Zustand der Innenbeschichtung
 3. den Zustand der Einbauteile

4. den Zustand etwa vorhandener elektrischer Einrichtungen und Installationen
 5. die Einhaltung der Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage
 6. die Durchführung und Vollständigkeit der Selbstüberwachungen durch Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebsbuch (Absatz 6)
 7. die Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Anlage hinsichtlich des Abwasseranfalles
 8. die Einhaltung der abwassertechnischen Randbedingungen
 9. den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderinhalte
- (5) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.
- (6) Werden Fettabscheideranlagen betrieben, hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Unterlagen über nachstehende Sachverhalte zu sammeln und wie folgt geordnet aufzubewahren (Betriebsbuch):
1. Bestandsunterlagen mit Betriebs- und Wartungsanleitung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 2. Entwässerungsgenehmigung
 3. Durchgeführte Selbstüberwachungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 4. Durchgeführte Wartungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 5. Durchgeführte Entleerungen und Entsorgungen, insbesondere Datum und Menge
 6. Durchgeführte Überprüfungen, insbesondere Überprüfungsprotokolle des Fachkundigen, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 7. Durchgeführte Mängelbeseitigungen

Das Betriebsbuch ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat das Betriebsbuch mindestens drei Jahre nach einer Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Bei Eigentümerwechsel ist das Betriebsbuch dem neuen Eigentümer zu übergeben.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Nach der Abnahme (§ 10) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Fettabscheideranlagen innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Entsprechend ist bei einer Änderung der Anlage und Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (2) Für bestehende Anlagen sind dem Zweckverband ihm nicht bekannte Unterlagen über den Bautyp und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anlage nach Aufforderung vorzulegen.

§ 20 Entsorgung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Schlammfang- und Abscheiderinhalt aus Fettabscheideranlagen durch ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen.
- (2) Bei der Entsorgung von Fettabscheideranlagen sind der Schlammfang und der Abscheider vollständig zu entleeren und zu säubern. Bei der Säuberung sind auch Verkrustungen und

Ablagerungen zu entfernen. Die Anlage ist bis zum Betriebswasserspiegel mit Wasser aufzufüllen.

- (3) Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.
- (4) Die Entsorgung soll alle zwei Wochen erfolgen. Sie muss jedoch vorgenommen werden, wenn Bedarf besteht, mindestens jedoch monatlich. Bedarf besteht, wenn das Volumen des Schlammes im Schlammfang die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat oder wenn die Dicke der Fettschicht im Abscheider 160 mm erreicht hat oder das für die Anlage vorgeschriebene höchstens zulässige Fettspeichervolumen.
- (5) Grundstückseigentümer haben die ihnen vom Entsorgungsunternehmen überlassene Durchschrift des Begleitscheines über die Entsorgung für die Dauer von drei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen dem Zweckverband vorzulegen.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 21 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 22 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt

sind, hat die/der Grundstückseigentümer/in binnen zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die/der Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 24 Befreiung

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden. Ferner hat die/der Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben der/dem Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 06.11.1990, BGBl. I S. 2432 in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei erfolgter Anmeldung für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 27 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 28 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 29 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhr durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 30 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 8, 14 Abs. 3 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 14 Abs. 2 die Entleerung/ Entschlammung seiner Grundstücksentwässerungsanlage behindert, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,

10. § 15 Abs. 3 die Notwendigkeit einer Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,
11. § 21 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
12. § 22 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
13. § 23 Abs. 2 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht schließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 32 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

§ 33 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:
Beschlossen am 22. Dezember 2016
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 30. Dezember 2016
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2017)
In Kraft getreten am 01. Januar 2017

1. Änderung:
Beschlossen am 21. Dezember 2017
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 29. Dezember 2017
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2018)

In Kraft getreten am 01. Januar 2018
(geändert wurden §§ 2, 12, 18 bis 30)

2. Änderung:

Beschlossen am 11. Dezember 2018

Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2018
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2019)

In Kraft getreten am 01. Januar 2019

(geändert wurden §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 23, 27-34)

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter^{1/2}		
	a) Temperatur	35°C
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
	d) Hydroxide der unter Nr. 5 a – q	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
	e) Bei Umgang mit asbesthaltigen Materialien: abfiltrierbare Stoffe	30 ml/l
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)		
		150 mg/l³
3. Kohlenwasserstoffe⁴		
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
	c) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel		
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,2 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l

h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l

j) Zink (Zn)	2,0 mg/l
k) Zinn (SN)	2,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
n) Antimon ⁸ (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium ⁹ (Ba)	3,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und –reinigung auftreten
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	150 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁰	1,0 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹¹	600 mg/l
f) Phosphor, Gesamt (P)	15 mg/l
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l

7. Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampflich ¹²	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
c) Perfluorierte Tenside	300 Nano Gramm pro Liter [n g/l] (Als Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministerium vom 07.01.2008.)

8. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l
--	----------

Anmerkungen zu Anhang 1

- ¹ Allgemeine Parameter Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebte VO zur Änd. der AbwasserVO und des AbwasserabgabenG vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen

 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Schmutzwasseranlagen,
 2. keine Gefährdung des Personals der schmutzwassertechnischen Anlagen,
 3. keine Gefährdung des Gewässers und
 4. keine Mehrkosten bei der Schmutzwasserreinigung, der Schmutzwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind.

Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehrerer AOX-haltigen Einleitung/en Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Schmutzwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Schmutzwasseranteilen von weniger als 10% vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellwert des Schmutzwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in der Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachtlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ⁹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten wird.
- ¹⁰ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen der AbwV an das Schmutzwasser vor Vermischung.
- ¹¹ Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Schmutzwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Schmutzwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹² Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND



Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de